



Infodienst Landwirtschaft 2/2020

Informations- und Servicestelle Löbau
mit Fachschule für Landwirtschaft



Inhalt

Vorwort	03
Corona: Informationen des LfULG und des Freistaates Sachsen	04
Förderung	04
Richtlinie AZL/2015 – Spezifische Gebiete ab 2020	04
Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung – RL SZH/2019	04
RL TZ/2015: Erweiterung der existenzgefährdeten förderfähigen Rassen	05
Förderung sowie Abfinanzierung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	05
Änderungen bei der Förderung von Waldumbau und Waldverjüngung in Schutzgebieten	06
Datenweitergabe über DIANAweb ist von großem Vorteil für Landwirte	06
Landwirtschaftliche Erzeugung	07
Düngebedarfsermittlung 2020: Hinweise zu N- und S-Düngung sowie N _{min} -Werte	07
Meldepflichten nach der Verordnung über das Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger nicht vergessen!	09
Agrarmeteorologische Informationen (ISABEL) über ISIP abrufbar	10
Wirtschaftlichkeitsergebnisse der sächsischen Landwirtschaft	10
Landwirtschaftlicher Gewässerschutz	11
Fortbildungsnachweis im Pflanzenschutz bei Kontrollen auch digital möglich	12
Beratung	12
Naturschutzberatung für Landnutzer/Betriebsplan Natur	12
Bildung	13
Ausbildungsvergütung neu geregelt	13
Neue Fachschullehrgänge in Landwirtschaft und Hauswirtschaft am Fachschulzentrum Freiberg-Zug	13
Bekanntmachungen	14
Ausnahmegenehmigung für LKW vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot während der Ernte 2020	14
Erfassungen des LfULG im Bereich Naturschutz	15
Information zu Monitoringvorhaben der BfUL	16
Mitteilungen	17
Arbeitskräfte und Berufsnachwuchs in den Grünen Berufen	17
Aktuelle Hinweise	17
Die nächste Borkenkäfersaison startet!	17
Befragungen	18
Landwirte-Umfrage 2020: Digitale Technologien in der Landwirtschaft	18
Veranstaltungen, Schulungen	18
Informationsveranstaltung zum neuen Vorbereitungslehrgang Pferdewirtschaftsmeister	18
Tag der offenen Tür: Landwirtschaft zwischen Tradition und smart farming	18
Veranstaltungen des LfULG von April bis Juni	19
Veröffentlichungen	20
Neue Veröffentlichungen des LfULG	20
Informations- und Servicestelle Löbau	21
Förderung	21
Antragstellung Agrarförderung 2020	21
Nutzung/Einzug Zahlungsansprüche (ZA) 2020	21
Hinweise zu Maßnahmen nach AUK/ÖBL/TWN	21
Landwirtschaftliche Erzeugung	22
Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz	22
Bald ist wieder Kiebitz-Zeit!	22
Veranstaltungen, Schulungen	23
Neuer Kurs an der Fachschule für Landwirtschaft Löbau ab November 2020	23
Neuer Landwirtschaftsmeistervorbereitungskurs ab Herbst 2020	23

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

vorab einige wichtige Hinweise, die sich aus der aktuellen Pandemie-Situation aufgrund des Corona-Virus ergeben:

Alle Fachinformationsveranstaltungen der FBZ und ISS wurden vorerst bis zum 20.04.2020 abgesagt. Überregionale Veranstaltungen finden bis zum 30.4.2020 nicht statt.

Der Amtsbetrieb wird in allen Kernbereichen des LfULG aufrechterhalten. Der Zutritt zum Amt ist jedoch nur noch nach vorheriger Anmeldung und einer Besucherselbstauskunft möglich. Die Kommunikation sollte vorzugsweise per Telefon oder E-Mail erfolgen.

Die Zahlstellen- und Förderaufgaben haben in den Dienststellen höchste Priorität – insbesondere mit Blick auf eine Sicherung beantragter Auszahlungen (Liquidität) und die laufende Antragstellung zur Agrarförderung 2020.

Eine mögliche Rückkehr zum vollen Dienstbetrieb nach Ostern wird entsprechend der aktuellen Situation getroffen und zeitnah mitgeteilt.

Bitte informieren Sie sich zum jeweils aktuellen Stand über unsere Startseite im Internet und auf der Internetseite Ihres FBZ/ Ihrer ISS.

Liebe Leserinnen und Leser,

eine am Bedarf orientierte Versorgung der Ackerpflanzen mit Stickstoff ist wichtig – für Qualität und Ertrag, und auch für den Schutz der Gewässer. Um den Bedarf zu ermitteln, stellen wir Ihnen im vorliegenden Heft die N_{min} -Richtwerte für dieses Jahr zur Verfügung. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Wert vorzugsweise über eine Beprobung Ihrer Flächen ermittelt werden sollte – für Flächen in Nitrat-Gebieten ist dies seit 2019 ohnehin Pflicht.

Den Nitratstickstoff im Boden zum Vegetationsende zu minimieren, ist auch Ziel der momentanen Novellierung der Düngeverordnung. Die neue Verordnung wird für die Bewirtschaftung erhebliche Einschränkungen bringen. Ziel ist, dass die in Sachsen regional zu hohen Nitratgehalte im Grundwasser wieder unter den zulässigen Grenzwert abgesenkt werden können.

Auf der Pflanzenbautagung im Februar in Groitzsch haben wir Sie über die Eckpunkte der Düngeverordnung informiert. Und wir haben Ihnen Handlungsoptionen für Ihre Betriebe vorgestellt. Zudem stehen Ihnen vor Ort unsere Fachberaterinnen und Fachberater Pflanzenbau der Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) mit den Informations- und Servicestellen (ISS) für alle Fragen zur Düngung gern zur Verfügung – derzeit jedoch ausschließlich telefonisch.

Wir werden Sie weiter über neue Entwicklungen im Düngerecht auf dem Laufenden halten und Sie bei der Umsetzung unterstützen. Aktuelle Informationen erhalten Sie wie immer auf unseren Internetseiten und zukünftig dann auch wieder auf unseren Fachveranstaltungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Norbert Eichkorn

Präsident des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie



Corona: Informationen des LfULG und des Freistaates Sachsen

Ansprechpartner LfULG:

Vermittlung

Telefon: 0351 2612-0

E-Mail: poststelle.LfULG@smul.sachsen.de

Aktuelle Informationen des LfULG finden Sie unter www.lfulg.sachsen.de und auf den Seiten der FBZ/der ISS. Informationen des Freistaates Sachsen unter www.coronavirus.sachsen.de.

Förderung

Richtlinie AZL/2015 – Spezifische Gebiete ab 2020

Mit der Genehmigung des 5. Änderungsantrages zum EPLR 2014–2020 durch die Behörden der Europäischen Kommission und mit Änderung der Förderrichtlinie Ausgleichszulage – AZL/2015 des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft gelten ab 2020 als benachteiligte Gebiete im Freistaat Sachsen auch andere, aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Neben der bekannten Förderung der Betriebe, die in natürlich benachteiligten Gebieten in den Agrarzonen 1–3 wirtschaften, tritt zusätzlich die Förderung der Betriebe, welche in spezifisch benachteiligten Gebieten wirtschaften. Die aktualisierte Gemarungsliste steht unter <https://www.lsnq.de/AZL> zur Verfügung.

Wie im vergangenen Antragsjahr ist im Rahmen der vereinfachten Antragstellung der Ausgleichszulage (AZL) mittels DIANAweb das entsprechende Kreuz im Sammelantrag Nr. 13 nötig. Eine zusätzliche Kennzeichnung der Flächen im Flächenverzeichnis (Anlage FV) für die konkret AZL beantragt werden soll, ist nicht erforderlich. Man kann die Feldblockattribute „Feldblock benachteiligt“, „Agrarzone“ und „Phasing Out“ über die Schaltfläche „Abfrage von Ebeneninformationen“ im GIS-Bereich von DIANAweb einsehen. Wird für den abgefragten Feldblock beim Attribut „Agrarzone“ der Wert „1“, „2“ oder „3“ ausgewiesen, sind die darauf beantragten Betriebsflächen, vorbehaltlich der sonstigen Fördervoraussetzungen, grundsätzlich im Bereich der natürlich benachteiligten Gebiete förderfähig. Weist das Attribut „Agrarzone“ den Wert „5“ aus, kommen die darauf beantragten Betriebsflächen für die Förderung der spezifisch benachteiligten Gebiete in Frage. Die konkrete Zuordnung der AZL-Flächen wird nach den weiterhin gültigen Regeln im DV-System vorgenommen.

Eine sorgfältige Prüfung vor Antragsabgabe, ob im Sammelantrag das Antragskreuz für die Ausgleichszulage gesetzt wurde, ist empfehlenswert.

Örtlich zuständige Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS)

Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung – RL SZH/2019

Antragsberechtigt sind Schaf- und Ziegenhalter, welche über den Haltungszeitraum vom 1. April 2020 bis zum 15. September 2020 mindestens 50 Schafe und/oder Ziegen nachweislich insbesondere auf Grünlandflächen weiden. Tiere, für die ein Antrag gestellt wird, müssen zum 1. Januar 2020 über 9 Monate alt gewesen sein. Als Nachweis hierfür wird der Beitragsbescheid der Sächsischen Tierseuchenkasse für das Jahr 2020 herangezogen. Der Nachweis der Beweidung erfolgt nach Ablauf des Haltungszeitraums mit dem Verwendungsnachweis. Dabei können Weidetagebücher, Schlagkarten oder ähnliche Unterlagen zur Bestätigung der Beweidung dienen. Die Prämie pro Tier beträgt 40 Euro und wird aus Landesmitteln finanziert. Für die Zuwendung gelten die gemäß europäischem Beihilferecht festgelegten De-minimis Obergrenzen (max. 20.000 Euro De-minimis-Beihilfen innerhalb von 3 Steuerjahren). Im Jahr 2020 ist die **Antragstellung bis zum 31.05.2020** möglich. Der Antrag ist schriftlich beim Referat 33 – Förderung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie einzureichen. Sofern die Bewilligung erfolgt, ist der Verwendungsnachweis im Zeitraum 16. September bis 15. Oktober 2020 durch den Zuwendungsempfänger vorzulegen. Informationen zur Antragstellung und zum Verfahren im Antragsjahr 2020 sowie die Formulare und Merkblätter sind verfügbar unter: <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/8483.htm>.

Antragstellung und Ansprechpartner LfULG:

Referat 33 – Förderung

Telefon: 03518928-3301

E-Mail: abt3.lfulg@smul.sachsen.de

Anschrift: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Referat 33 – Förderung

Zur Wetterwarte 11, 01109 Dresden

RL TZ/2015: Erweiterung der existenzgefährdeten förderfähigen Rassen

Förderrichtlinie Tierzucht RL TZ/2015 – Neu geförderte Rassen

Neben den bisher geförderten Rassen Rheinisch-Deutsches Kaltblut, Rotes Höhenvieh, Deutsches Sattelschwein, Merinofleischschaf, Leineschaf, Skudde und Thüringer Waldziege werden seit dem 1. Januar 2020 auch die Rassen Leicoma (Schwein), Weiße Deutsche Edelziege und Bunte Deutsche Edelziege gefördert.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Förderung ist die Mitgliedschaft in einer anerkannten Züchtervereinigung. Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre ab Antragstellung. Die Förderunterlagen finden Sie hier:

<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/374.htm>

Ansprechpartner LfULG:

Referat 74: Tierhaltung

Ramona Klee

Telefon: 034222 46 2112

E-Mail: ramona.klee@smul.sachsen.de

Förderung sowie Abfinanzierung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Die Neuanlage von Erstaufforstungen im Freistaat Sachsen ist über die Förderrichtlinie „Wald und Forstwirtschaft (RL WuF/2014)“ förderfähig.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm. Alternativ besteht die Möglichkeit, sich an den Staatsbetrieb Sachsenforst, Obere Forst- und Jagdbehörde – Außenstelle Bautzen, Frau Ines Lemke, Telefon: 03591 216-0, zu wenden.

Nachfolgend Hinweise zu bereits bestehenden Erstaufforstungen:

Richtlinien 93/03, 93/00, 93/98 und 10

Der aktuelle Folgeantrag ÖW 2020 und das dazugehörige Merkblatt zur Antragstellung ÖW 2020 wurden Ihnen bereits per Post zugesendet. Alternativ wurden die Unterlagen auch in das Internet eingestellt. Sie finden die Unterlagen im Förderportal des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie unter: <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/284.htm>.

Der Antrag muss ausgefüllt und unterschrieben bis **30.04.2020** (Posteingang) beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Informations- und Servicestelle Pirna, Krietzschwitzer Straße 20, 01796 Pirna oder einem anderen Standort des LfULG vorliegen. Später eingehende Folgeanträge können nicht berücksichtigt werden, da es sich um einen Ausschlussstermin handelt.

Richtlinie AuW/2007, Teil B (ÖW)

Der Antrag auf Auszahlung der Einkommensverlustprämie (EVP) für 2020 ist Bestandteil des Antrages auf Direktzahlungen und Agrarförderung 2020 (Sammelantrag 2020).

Er ist bis 15.05.2020 beim zuständigen Förder- und Fachbildungszentrum bzw. der zugehörigen Informations- und Servicestelle des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) einzureichen. Die Einreichung muss in digitaler Form erfolgen. Ab 2019 entfällt der Antrag auf Auszahlung der Kultursicherungsprämie (KSP).

Eigentums- oder Besitzwechsel

Bei laufenden Fördermaßnahmen nach RL 10, RL 93 und AuW/2007, Teil B (ÖW) ist es nicht ungewöhnlich, dass ein Eigentums- bzw. Besitzwechsel der Erstaufforstungsfläche stattfindet. Gründe können Verkauf, Verpachtung, Schenkung, vorweggenommene Erbfolge, Erbfolge durch Tod des Antragstellers oder eine Betriebsübergabe sein. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Eigentums- bzw. Besitzwechsel beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) anzuzeigen ist.

Die Adresse lautet: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Informations- und Servicestelle Pirna; Krietzschwitzer Straße 20; 01796 Pirna
Informationen finden Sie unter: <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm>.
Alternativ besteht die Möglichkeit, sich an den Staatsbetrieb Sachsenforst, Obere Forst- und Jagdbehörde – Außenstelle Bautzen, Frau Ines Lemke, Telefon: 03591 216-0, zu wenden.

Ansprechpartner:

Referat 35: Förder- und Fachbildungszentrum Nossen – Sitz: Döbeln

Dietmar Kost

Telefon: 03501 7996-44

E-Mail: dietmar.kost@smul.sachsen.de

Änderungen bei der Förderung von Waldumbau und Waldverjüngung in Schutzgebieten

Ansprechpartner StS:

*Bewilligungsstelle des Staatsbetriebes
Sachsenforst
Telefon: 03591 216-144 und -108*

Im Mai werden die Änderungen in der Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft (RL WuF/2014) veröffentlicht. Diese betreffen Vorhaben des Waldumbaus außerhalb von Schutzgebieten und der Verjüngung natürlicher Waldgesellschaften in Schutzgebieten. Die Förderung wird auf eine Festbetragsförderung umgestellt, damit werden zukünftig auch Eigenleistungen und Naturverjüngung förderfähig. Die seit 2019 bestehenden Festbeträge für Maßnahmen des Waldschutzes werden an die aktuellen Kosten angepasst. Nach der Veröffentlichung finden Sie Details dazu sowie weitere Informationen zur Forstförderung unter folgendem Link:
<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm>.

Datenweitergabe über DIANAweb ist von großem Vorteil für Landwirte

In Deutschland unterliegen alle Veräußerungen und Verpachtungen von land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht nach Grundstück- bzw. Landpachtverkehrsgesetz. Eine diesbezügliche Genehmigung kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die Flächen an aktive, leistungsfähige Landwirte im Haupt- oder Nebenerwerb veräußert werden. Weiterhin besteht nur für leistungsfähige, aufstockungsbedürftige Landwirte ein Vorkaufsrecht an landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen des siedlungsrechtlichen Vorkaufrechts nach Reichssiedlungsgesetz. In Sachsen sind für die o.g. Verfahren die unteren Landwirtschaftsbehörden (ULB) bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten zuständig, die dabei insbesondere die Landwirteigenschaft der Käufer bzw. Pächter zu prüfen haben.

Die mögliche Weitergabe von ausgewählten Antragsdaten, welche bereits viele wertvolle Informationen zur Landwirteigenschaft beinhalten (bspw. Flächenausstattung und Tierbestände), an die ULB dient somit der rascheren Bearbeitungsmöglichkeit von Verfahren zum Erwerb und zur Pacht von Agrar- und Forstflächen und von siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechten zugunsten von Landwirten und Agrarbetrieben und macht teilweise Anhörungsverfahren oder das persönliche Beibringen von ergänzenden Unterlagen der Käufer, Pächter und vorkaufsberechtigter Landwirte entbehrlich. Das Verfahren für Landwirte verläuft deutlich schlanker und damit schneller. Der Vorteil wirkt sich auch für Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe aus, die landwirtschaftliche Flächen kaufen oder pachten bzw. ihr Erwerbsinteresse als aufstockungsbedürftiger Landwirt, auf einen Öffentlichen Hinweis zum Erwerb landwirtschaftlicher Flächen hin, abgeben wollen.

Ein Zugriff auf diese Daten darf durch die ULB nur anlassbezogen erfolgen, d. h. nur wenn ein konkreter Vorgang im Rahmen des Grundstück- oder Landpachtverkehrsgesetzes eine Sondierung zur Landwirteigenschaft beim Erwerber bzw. von Erwerbsinteressenten oder Pächter von landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich macht. Eine Nichtzustimmung zur Datenweitergabe hat keine Auswirkungen auf die Agrarförderung.

Insofern bitten wir die Antragsteller in ihrem eigenen Interesse, in DIANAweb im Formular „Einwilligung Datenweitergabe“ der Abfrage zur „Einwilligung zur Weitergabe von Adress-, Flächen-, Bewirtschaftungs- und Tierdaten im Rahmen des Vollzugs der Bodengesetzgebung und der Agrarstrukturplanung an die untere/obere Landwirtschaftsbehörde und Siedlungsbehörde des Freistaates Sachsen“ durch das Setzen eines Häkchens bei „Ja“ zuzustimmen, um von den o.g. Erleichterungen profitieren zu können. Aufgrund der gesammelten guten ersten Erfahrungen aus den Antragsjahren 2018 und 2019 können wir nur dazu raten.

Ansprechpartner im LfULG:

*Referat 21: Grundsatzangelegenheiten/
Öffentlichkeitsarbeit
Birgit Hiller
Telefon: 0351 2612-2117
E-Mail: birgit.hiller@smul.sachsen.de*

Düngebedarfsermittlung 2020: Hinweise zu N- und S-Düngung sowie N_{\min} -Werte

Hinweise zur Stickstoff- und Schwefeldüngung sowie N_{\min} -Werte für die N-Düngebedarfsermittlung für Ackerkulturen nach § 4 und Anlage 4 Düngeverordnung in Sachsen 2020

Nach § 3 Absatz 2 Düngeverordnung (DüV) besteht für den Betriebsinhaber die Verpflichtung, vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff ($> 50 \text{ kg N/ha}$ und Jahr) den Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit zu ermitteln. Die im Boden verfügbare Stickstoffmenge (N_{\min} -Gehalt) ist dabei bei Acker- und Gemüsebau als Abschlag zum N-Bedarfswert zu berücksichtigen. Dies kann erfolgen:

- durch Untersuchung repräsentativer Proben,
- nach Empfehlung der zuständigen Stelle (in Sachsen: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie – LfULG),
 - a) durch die Übernahme der Untersuchungsergebnisse vergleichbarer Standorte oder
 - b) durch fachspezifische Berechnungs-/Schätzverfahren.

Nach § 10 Abs.1 DüV besteht Aufzeichnungspflicht für den ermittelten Düngebedarf einschließlich der Berechnungen.

Bitte beachten Sie, dass für Feldblöcke in Nitratgebieten nach Sächsischer Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO) die Pflicht zur Feststellung des im Boden verfügbaren Stickstoffs durch Untersuchung repräsentativer Bodenproben vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen Stickstoff besteht (mindestens jährlich, jedoch nicht auf Grünlandflächen, Dauergrünland und mehrschnittigem Feldfutterbau). Informationen zur SächsDüReVO finden Sie unter

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html>.

Nach verbreitet schwierigen Aussaatbedingungen im Sommer/Herbst 2019 konnten sich die Wintergetreide- und -rapsbestände auf Grund günstiger Witterungsbedingungen bis Ende des Jahres gut entwickeln. Im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren gingen weniger üppige Bestände in den Winter. Bestandeslücken bestehen insbesondere auf Flächen mit schwierigen Bedingungen für die Stroheinarbeitung und/oder bei der Aussaat. Auf Grund der teilweise geringen Erträge und weiterer Mineralisierung im Herbst waren zu Vegetationsende 2019 vergleichsweise hohe N_{\min} -Werte zu verzeichnen.

Erst mit den Niederschlägen im Februar wurden die Bodenwasservorräte in der oberen Bodenschicht aufgefüllt. Jedoch bestehen schon in ca. 30 bis in 60 cm Tiefe regionale Unterschiede. Durch das erhebliche Niederschlagsdefizit in 2018 und 2019 sind in tieferen Bodenschichten noch immer geringe Bodenfeuchtegehalte zu verzeichnen. In Regionen mit höheren Niederschlagsmengen und flachgründigen Böden muss mit einer Verlagerung von Nitrat und Sulfat gerechnet werden. Bis Ende Februar 2020 traten in Sachsen nur extrem kurze Frostphasen auf. Verbreitet sind Zwischenfrüchte nicht abgefroren.

Aktuell ist mit eher durchschnittlichen N_{\min} - und sehr geringen S_{\min} -Werten zu rechnen. Die im LfULG vorliegenden Untersuchungen von 656 Praxis- und Dauerbeobachtungsflächen ergaben durchschnittliche Gehalte von $63,7 \text{ kg } N_{\min}/\text{ha}$ in 0–90 cm Bodentiefe und $36,1 \text{ kg } S_{\min}/\text{ha}$ in 0–60 cm Bodentiefe – jeweils in steinfreiem Boden. Die N_{\min} -Werte sind nach DüV in der Regel aus 0–90 cm für die N-Düngebedarfsermittlung anzurechnen, bei einigen Kulturarten geringere Bodentiefen. Diese sind der „Datensammlung Düngerecht“ Tabelle 8: „Stickstoffbedarfswerte von Ackerkulturen sowie Höchstzuschlag und Mindestabschlag in Abhängigkeit vom Ertragsniveau; N_{\min} - Probenahmetiefe“ bzw. Tab. 9 für Gemüse und Erdbeeren zu entnehmen unter <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html>. In jedem Fall ist maximal die durchwurzelbare Bodentiefe des konkreten Schlages zu Grunde zu legen.

Die mit der vorliegenden Information veröffentlichten N_{min}-Werte (siehe Tab. 1) beziehen sich auf steinfreien Boden. Bei Verwendung der Werte für die N-Düngebedarfsermittlung kann daher noch der Steingehalt des jeweiligen Schlages berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung des Steingehaltes erfolgt mit folgender Formel:

$$N_{\min} \text{ (kg N/ha)} = \frac{N_{\min} \text{ im steinfreien Boden (kg N/ha)} \times (100 \% - \text{Steingehalt in \%})}{100}$$

Diese Berechnung ist zusätzlich zu dokumentieren.

Die Untersuchungsergebnisse liegen im Mittel mit 63,7 kg N_{min}/ha in 90 cm Bodentiefe leicht über dem mehrjährigen Ergebnis der Jahre 2015-2019 (59,2). Erwartungsgemäß (und entgegen den Werten in 2019) ist eine Abhängigkeit von der Bodenqualität erkennbar. Die geringsten Werte sind auf den Sandböden, höhere Werte auf den besseren Standorten zu verzeichnen. Kulturartbezogen liegen erhebliche Unterschiede vor. Hier sind in Kulturen mit wesentlicher N-Aufnahme vor Winter die geringeren Werte zu verzeichnen, unter Winterweizen und vor Sommerungen deutlich höhere N_{min}-Gehalte.

Die Untersuchungswerte innerhalb der Boden- und Kulturarten differieren sehr stark. Die Schwankungen sind auf Unterschiede von Standortbedingungen, Vorfrucht und organischer Düngung zurückzuführen. Falsche Annahmen bei den N_{min}-Werten schlagen sich in voller Höhe in der N-Düngebedarfsermittlung nieder und bewirken eine entsprechend falsche N-Düngung. Folge können dann auch zu hohe N-Bilanz-Salden sein. Daher sind schlagspezifische N_{min}-Untersuchungen zu empfehlen. Die eigene Probenahme bietet die beste Gewähr für die Anpassung der N-Düngung an die jeweiligen Schlagspezifika. Voraussetzung ist, dass die methodischen Vorgaben für Probenahme, -transport und -analyse berücksichtigt werden. Die Probenahme muss zeitnah zum vorgesehenen Düngetermin erfolgen.

Auf Grund der Komplexität der N-Düngebedarfsermittlung ist die Verwendung des Bilanzierungs- und Empfehlungssystems Düngung BESyD zu empfehlen. Dies bietet die Gewähr für eine den Vorgaben der DüV entsprechende Berechnung, die mit dem Ausdruck zur Berechnungsfolge dokumentiert wird. BESyD bietet zusätzlich Empfehlungen zu Teilgaben im Rahmen einer fachlich erweiterten N-Düngeempfehlung an. Aktuell sind nur durchschnittlich, oft auch schwach entwickelte Rapsbestände zu verzeichnen. Generell ist die Berücksichtigung der N-Aufnahme des Bestandes über die Erfassung der gewachsenen Biomasse zum Vegetationsende bei der N-Düngebedarfsermittlung zu empfehlen. Durch teilschlagspezifische Anpassungen kann auf heterogene Bestände reagiert werden. Der Einsatz von stabilisierten N-Düngern sollte als Option geprüft werden.

Aktuell sind Getreidebestände meist gleichmäßig, aber eher unterdurchschnittlich entwickelt, so dass in Zusammenhang mit den durchschnittlichen N_{min}-Werten durch die Gabenbemessung und -teilung gute Möglichkeiten für die weitere Bestandesführung bestehen.

Dem Schwefelbedarf ist in Anbetracht sehr geringer S_{min}-Gehalte und der dabei extrem niedrigen Werte in den oberen 30 cm (Tabelle 2) besonderes Augenmerk zu widmen. Dies betrifft alle Bodenarten, insbesondere jedoch die Sandböden.

Grundvoraussetzung für die Erreichung der angestrebten Erträge ist eine optimale Gestaltung der weiteren Anbaubedingungen. Hier muss insbesondere auf die in Sachen weiträumig zu geringen Gehalte an verfügbarem P und K im Boden hingewiesen werden. Beprobieren Sie regelmäßig Ihre Flächen, incl. Erfassung des pH-Wertes.

Tab. 1: N_{min}-, NO₃-N und NH₄-N-Gehalte (kg N/ha) für steinfreien Boden auf sächsischen Dauertest- u. Praxisflächen im Februar 2020 – verwendbar als Empfehlung des LfULG für die N-Düngebedarfsermittlung nach § 4 und Anl. 4 DüV für Ackerkulturen

	Bodentiefe cm	Sand (S)			anlehmiger Sand (SI)			lehmiger Sand (IS)			stark lehmig. Sand (SL)			sandiger Lehm (sL)			Lehm (L)		
		NH ₄	NO ₃	N _{min}	NH ₄	NO ₃	N _{min}	NH ₄	NO ₃	N _{min}	NH ₄	NO ₃	N _{min}	NH ₄	NO ₃	N _{min}	NH ₄	NO ₃	N _{min}
Winterraps	0-30	1	21	22	1	21	22	2	29	31	1	16	17	3	17	20	1	15	16
	30-60	1	10	11	1	10	11	1	17	18	1	7	8	1	10	11	0	10	10
	60-90	1	15	16	1	15	16	2	20	21	1	10	11	1	12	13	1	13	14
	0-90	3	46	49	3	46	49	4	66	70	3	33	36	5	39	44	2	38	40
Winterroggen, Wintertriticale	0-30	4	11	15	4	8	12	3	21	24	3	19	22	3	19	22	0	19	19
	30-60	2	6	8	1	8	9	2	19	21	1	19	20	1	19	20	0	13	13
	60-90	1	12	13	1	13	14	1	21	22	1	21	22	1	21	22	1	15	16
	0-90	7	29	36	6	29	35	6	61	67	5	59	64	5	59	64	1	47	48
Wintergerste	0-30	2	19	21	3	13	16	1	20	21	1	17	18	1	18	19	1	20	21
	30-60	0	12	12	1	7	8	2	14	16	1	11	12	1	15	16	0	14	14
	60-90	1	17	18	1	12	13	1	19	20	1	15	16	1	17	18	1	15	16
	0-90	3	48	51	5	32	37	4	53	57	3	43	46	3	50	53	2	49	51
Winterweizen	0-30	4	17	21	4	17	21	1	22	23	2	19	21	1	22	23	1	22	23
	30-60	1	16	17	1	16	17	1	29	30	1	18	19	1	30	31	1	27	28
	60-90	1	21	22	1	21	22	1	29	30	1	20	21	1	28	29	1	26	27
	0-90	6	54	60	6	54	60	3	80	83	4	57	61	3	80	83	3	75	78
vor Sommerungen	0-30	2	17	19	13	9	22	4	16	20	2	21	23	1	24	25	1	24	25
	30-60	3	11	14	2	12	14	2	11	13	1	26	27	0	29	29	1	32	33
	60-90	1	18	19	1	15	16	1	16	17	1	25	26	1	27	28	1	29	30
	0-90	6	46	52	16	36	52	6	43	50	4	72	76	2	80	82	3	85	88

bei Winterraps wurden auf Grund geringen Probenumfangs die Werte für S und SI zusammengefasst, ebenso für Winterroggen und Wintergerste für SL und sL

Tab. 2: S_{min}-Gehalte (kg S/ha) für steinfreien Boden auf sächsischen Dauertest- und Praxisflächen im Februar 2020

Bodentiefe cm	Sand (S)	anlehmiger Sand (SI)	lehmiger Sand (IS)	stark lehmiger Sand (SL)	sandiger Lehm (sL)	Lehm (L)
0-30	4	7	8	6	12	13
30-60	13	11	19	21	30	35
0-0	17	18	27	27	42	48

Meldepflichten nach der Verordnung über das Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger nicht vergessen!

Nach § 4 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger sind neben den betrieblichen Aufzeichnungspflichten und einmaligen Mitteilungspflichten auch Meldungen für das abgelaufene Jahr erforderlich, wenn Wirtschaftsdünger oder Wirtschaftsdünger enthaltende Stoffe in den Freistaat Sachsen verbracht werden. Dies sind insbesondere Gülle, Stalldung, Geflügelkot sowie auch Gärreste.

Ansprechpartner LfULG:
 Referat 72: Pflanzenbau
 Michael Grunert
 Telefon: 035242 631-7201
 E-Mail: michael.grunert@smul.sachsen.de

Der Empfänger dieser Stoffe muss die Aufnahme dem LfULG **bis zum 31. März für das vorangegangene Jahr melden.**

Diese Meldepflicht betrifft nur Wirtschaftsdünger, die aus anderen Staaten oder anderen Bundesländern übernommen werden und entfällt u. a.

- für Betriebe, die von der Verpflichtung zur Erstellung eines Nährstoffvergleichs nach Düngeverordnung befreit sind und in denen die Summe aus aufgenommenem und betrieblich angefallenem Stickstoff nicht mehr als 500 Kilogramm pro Jahr beträgt sowie
- für Betriebe, die nicht mehr als 200 Tonnen Frischmasse im Jahr übernehmen.

Die Meldungen zum Empfang der Wirtschaftsdünger müssen mindestens auch Namen und Anschrift der Abgeber, Datum oder Zeitraum der Übernahme und die Menge in Tonnen Frischmasse enthalten.

Für diese Meldung steht im Internet unter:

www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/18415.htm ein „Formular Meldepflicht“ zur Verfügung. Die Meldungen sind an die Adresse in der Nebenspalte zu richten.

Die Meldungen sind zu richten an das:

Sächsische Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
Referat 72: Pflanzenbau
Postfach 54 01 37, 01311 Dresden

Ansprechpartner LfULG:

Referat 72: Pflanzenbau
Stefan Heinrich
Telefon: 035242 631 7212
E-Mail: stefan.heinrich@smul.sachsen.de

Agrarmeteorologische Informationen (ISABEL) über ISIP abrufbar

Seit Januar 2020 stehen für Abonnenten des sächsischen Pflanzenschutz-Warndienstes auch Informationen aus ISABEL (Informationssystem zur Agrarmeteorologischen Beratung für die Länder) über die ISIP-Plattform (www.isip.de) zur Verfügung. Der Zugang zum Informationsdienst ISABEL wird auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen LfULG und dem Deutschen Wetterdienst (DWD) auf der Internetseite www.isip.de für Sachsen bereitgestellt.

Informationen zum Pflanzenschutz-Warndienst erhalten sie unter:

www.landwirtschaft.sachsen.de/pflanzenschutz-warndienst-16363.html.

Wichtig für den erfolgreichen Zugang zum System ist das Einloggen in ISIP mit Benutzername und Passwort.

Nutzer in Sachsen erhalten mit diesem Angebot Warnhinweise und Informationen zu Niederschlag, Lufttemperatur, Sonnenscheindauer, Windrichtung und -geschwindigkeit, potenzieller Verdunstung, relativer Luftfeuchte, Pflanzenschutzmittelabdrift und Bienenflug, die dann aktuell in die Planung der Bewirtschaftungsmaßnahmen des Betriebes einfließen können. Die Hinweise reichen vom Zeitpunkt der optimalen Anwendung von Düngemaßnahmen über Daten zum Bodenwasserhaushalt bis hin zu Frosteindringtiefen in den Boden. Mit diesem Service werden wichtige Informationen als Grundlage für eine standortangepasste Landbewirtschaftung bereitgestellt.

Ansprechpartner LfULG:

Referat 73: Pflanzenschutz
Michael Kraatz
Telefon: 035242 631 7212
E-Mail: michael.kraatz@l.smul.sachsen.de

Wirtschaftlichkeitsergebnisse der sächsischen Landwirtschaft

Das Referat 22 des LfULG erhebt jährlich für das BMEL-Testbetriebsnetz Daten von rund 400 sächsischen Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben und analysiert diese außerdem zur eigenen Verwendung. Das Testbetriebsnetz ist von grundlegender Bedeutung für die Darstellung der Lage der Landwirtschaft und Bestandteil des EU-Informationsnetzwerkes landwirtschaftlicher Buchführungen. Das Testbetriebsnetz ermöglicht als einzige Statistik Aussagen zur wirtschaftlichen Situation in der Landwirtschaft und wird deshalb im SMEKUL sowie auf Bundes- und EU-Ebene für agrarpolitische Entscheidungen herangezogen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse der sächsischen Testbetriebe werden zudem jährlich im Sächsischen Agrarbericht veröffentlicht.

Ergebnisse des Wirtschaftsjahrs 2018/2019

Im Wirtschaftsjahr 2018/19 (Auswertungszeitraum 01.01.2018 – 30.06.2019) fiel die Ernte 2018 witterungsbedingt – es herrschte eine ausgeprägte Dürre – deutlich schlechter aus als im Jahr 2017. Die Getreidepreise zogen aufgrund der geringeren Erzeugung bei gleichfalls steigender Nachfrage an und lagen über dem Vorjahresniveau. Demgegenüber gaben die Milchpreise nach und die Betriebsmittpreise stiegen an. Bei letzterem schlugen die aufgrund des Mangels deutlich höheren Futtermittelpreise zu Buche.

Die ausgewerteten Buchführungsabschlüsse zeigen, dass im Dürrejahr 2018 die Hauptursachen für die deutlich schlechtere wirtschaftliche Situation die geringeren Umsatzerlöse aus dem Marktfruchtverkauf, die höheren Futtermittelaufwendungen aber auch die geringeren Umsätze aus dem Milch- und Schweinefleischverkauf der Unternehmen waren. Letztere ergaben sich aufgrund der geringeren Milch- und Schweinepreise.

Die auch aufgrund der ausgereichten Dürrebeihilfe erhöhten Zulagen und Zuschüsse milderten die Einkommenseinbußen ab.

Die Wirtschaftlichkeit in den analysierten sächsischen Betrieben verschlechterte sich aufgrund dessen deutlich. Das wirtschaftliche Ergebnis sank um 21 % bzw. um über 7.700 EUR/Arbeitskraft. Es wurde ein Ergebnis in Höhe von 29.000 EUR/Arbeitskraft erreicht, 2017/18 waren es 36.700 EUR/Arbeitskraft.

Prognose für das Wirtschaftsjahr 2019/20

Mit Hilfe eines vom LfULG entwickelten und sehr zielgenauen Prognosemodells wurden im Rahmen der Mehrländerkooperation wirtschaftliche Eckwerte für das laufende Wirtschaftsjahr abgesteckt und eine Prognose erstellt. Der Ausblick auf die Ergebnisse des laufenden Abrechnungszeitraums (Kalenderjahr 2019 und laufendes Wirtschaftsjahr 2019/20) ist durchwachsen. Die Landwirtschaftsbetriebe konnten aufgrund der anhaltenden Trockenheit erneut nur eine unterdurchschnittliche Ernte in 2019 einbringen. Die Milcherzeuger vermarkten zu vergleichsweise stabilen Milchpreisen. Schweineerzeuger partizipieren von boomenden Erzeugerpreisen. Für alle Landwirtschaftsbetriebe ist im Durchschnitt eine leichte Ergebnisverschlechterung in Höhe von minus 4 % zu erwarten.

Weiterführende Links:

Individuelle Betriebsvergleiche hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation ermöglicht „Agrobench Sachsen“ des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/agrobench-sachsen-15120.html>.

Daten und Fakten zur wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe 2018/19:

https://www.lfulg.sachsen.de/download/DuF_Wirtschaftliche_Entwicklung_landwirtschaftlicher_Betriebe_in_Sachsen.pdf

Buchführungsergebnisse 2018/19 als auswählbare Gruppenergebnisse:

<http://www.landwirtschaft.sachsen.de/agrobench/Auswahl.aspx>

Ansprechpartner LfULG:

Referat 22: GAP,

Informationsmanagement

Telefon: 0351 2612-2206

E-Mail:

mike.schirmacher@smul.sachsen.de

Landwirtschaftlicher Gewässerschutz

Feldtag „Pflanzenbauliche Werkzeuge zur angepassten Düngung“

Das Landesamt lädt am **06.05.20 ab 10:00 Uhr zum Feldtag Landwirtschaftlicher Gewässerschutz** mit dem Schwerpunkt: „Pflanzenbauliche Werkzeuge zur angepassten Düngung“ nach Grimma/Beiersdorf ein.

Die Landwirte in Sachsen sind aktiv im Landwirtschaftlichen Gewässerschutz. Der Feldtag demonstriert und bewertet die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel für eine standortangepasste umweltgerechte Düngung.

Die Firma AgUmenda GmbH wird die pflanzenbaulichen Werkzeuge zur angepassten Düngung vorstellen und auf Erfahrungen aus den Praxisdemonstrationen zum Wissenstransfer WRRRL eingehen.

Ansprechpartner LfULG:

Cornelia Miersch

Telefon: 03425 99997 46

E-Mail: cornelia.miersch@smul.sachsen.de

Ansprechpartner AgUmenda GmbH:

Peter Müller

Telefon: 0152 54249344

E-Mail: p.mueller@agumenda.de

Zum Stand der neuen Düngeverordnung informiert das LfULG. Was ist für den Sommer/Herbst 2020 zu beachten?

Nach der Vorstellung ihres Flächenmanagements und der Umsetzung teilflächenspezifischer Düngung in der Beiersdorfer Pflanzenproduktion GmbH werden die Zonierung heterogener Standorte (geo-konzept GmbH) gezeigt, der Sensoreinsatz in der Winterweizendüngung (Agricon GmbH) und die teilflächenspezifische Ausbringung von Wachstumsregulatoren.

Ort: Beiersdorfer Pflanzenproduktion GmbH

Grethener Straße 8, 04668 Grimma/Beiersdorf

Ansprechpartner LfULG:

Birgit Seeber

Referat 95: Kontrolldienst Pflanzenschutz und Pflanzenbau

Telefon: 0351 8928 3602

E-Mail: birgit.seeber@smul.sachsen.de

Fortbildungsnachweis im Pflanzenschutz bei Kontrollen auch digital möglich

Die Sachkunde im Pflanzenschutz muss alle drei Jahre mit einer Fortbildung aufgefrischt werden. Nach einem Fortbildungslehrgang erhalten die Teilnehmer einen Fortbildungsnachweis in Papierform. Bei Pflanzenschutzkontrollen wird er zusammen mit der Sachkundenachweiskarte überprüft. Künftig kann bei Kontrollen auch ein Foto des Fortbildungsnachweises, z. B. auf dem Smartphone vorgezeigt werden. Es ist darauf zu achten, dass der Nachweis vollständig und lesbar abgebildet ist. Die Sachkundenachweiskarte allerdings ist immer im Original vorzuzeigen.

Informationen und Termine zu Fortbildungsveranstaltungen:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/informationen-zur-fortbildung-pflanzenschutzsachkunde-17741.html>

Beratung

Ansprechpartner LfULG:

Abteilung 6:

Carola Schneier

Telefon: 03731 294-2312

E-Mail: carola.schneier@smul.sachsen.de

FBZ Wurzen:

Dr. Christian Franke

Telefon: 03425 99997-55

E-Mail: christian.franke@smul.sachsen.de

FBZ Zwickau:

Andreas Heunemann

Telefon: 0375 5665-46

E-Mail:

andreas.heunemann@smul.sachsen.de

FBZ Kamenz:

Sylvia Scholz

Telefon: 03578 3374-78

E-Mail: sylvia.scholz@smul.sachsen.de

Naturschutzberatung für Landnutzer/ Betriebsplan Natur

Auch in 2020 können sich Landwirtschaftliche Betriebe und andere Landnutzer bei der praktischen Umsetzung bewilligter Naturschutzvorhaben und auch bei der Vorbereitung der Antragsstellung auf Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) von Naturschutzberatern kostenlos unterstützen lassen.

Bei Interesse stimmen Sie bitte einfach im Antrag auf Agrarförderung unter dem Punkt „Einwilligung zur Weitergabe von Daten – Freiwillige kostenlose Naturschutzqualifizierung“ zu, damit die Daten an den für Sie zuständigen Naturschutzberater (Qualifizierer Naturschutz für Landnutzer) weitergegeben werden dürfen. Dieser nimmt dann Kontakt mit Ihnen per Mail oder Telefon auf.

Das spezielle Angebot **Betriebsplan Natur** (gesamtbetriebliche Naturschutzberatung), zu dem im Herbst 2019 zur Teilnahme aufgerufen wurde, stieß - wie bereits bei der ersten Interessensbekundung 2016 - auf gute Resonanz. Erfreulicherweise können alle 35 Betriebe, die sich beworben hatten und die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, teilnehmen. Nunmehr beginnt ein gemeinsamer Arbeitsprozess von Betrieb und Berater, bei dem Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Gesamtbetriebes entwickelt und abgestimmt werden. Im Ergebnis liegt den Betrieben ihr „Betriebsplan Natur“ mit anschaulichen Karten und Textbeschreibungen, inklusive Finanzierungsmöglichkeiten, als Hilfestellung für die Umsetzung der Maßnahmen vor. Weiterhin gibt es Unterstützung bei der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit. 42 Betriebe nehmen bisher das gesamtbetriebliche Angebot in Anspruch.

Allgemeine Informationen zur Naturschutzqualifizierung und zum Betriebsplan Natur sowie die Kontaktdaten der in Ihrer Region zuständigen Experten finden Sie im Förderportal des SMEKUL unter <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/5525.htm>. Bei Interesse an einer Beratung melden Sie sich bitte direkt bei den für Ihr Qualifizierungsgebiet zuständigen Naturschutzqualifizierern oder bei den genannten Ansprechpartnern.

Ausbildungsvergütung neu geregelt

Seit dem 1. Januar 2020 haben sich die Vorgaben für eine angemessene Ausbildungsvergütung erweitert.

Eine Ausbildungsvergütung ist nach § 17 Abs. 4 Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG) angemessen, wenn sie eine gewichtige und fühlbare finanzielle Unterstützung zum Lebensunterhalt des Lehrlings bildet. Soweit eine Tarifgebundenheit nicht besteht, kann von der tariflichen Ausbildungsvergütung nicht mehr als 20 % nach unten abgewichen werden, doch zu beachten ist, dass die angemessene Brutto-Vergütung (Mindestvergütung nach § 17 Absatz 2 BBiMoG) nicht unterschritten werden darf. In Konsequenz dieser anzuwendenden Regelungen ist es möglich, dass die Mindestausbildungsvergütung in einem Ausbildungsjahr als untere Grenze zu sehen ist und in einem anderen Ausbildungsjahr die Regelung der Abweichung von höchstens 20 % unter dem Tarif gilt.

Tarifgebundenheit besteht immer mindestens dann, wenn der Auszubildende (Ausbildungsbetrieb) der Tarifgemeinschaft angehört. Vergütungen aus einem Tarifvertrag werden jeweils so lange gewährt, bis ein neuer Tarifvertrag vorliegt.

In allen Berufen der Landwirtschaft (Landwirt/in, Tierwirt/in, Fachkraft Agrarservice, Fischwirt/in, Pferdewirt/in, Fachpraktiker/in Landwirtschaft) sind bei Ausbildungsverträgen, deren Ausbildungsbeginn im Kalenderjahr 2020 liegt, folgende Ausbildungsvergütungen mindestens zu gewähren:

Ausbildungsjahr	Ausbildungsvergütung in EUR/Monat	
	Tarifvertrag ab 01.09.2020	Kein Tarifvertrag Mindestausbildungsvergütung bei Vertragsabschluss vom 01.01.2020 bis 31.12.2020
1. Ausbildungsjahr	640,87	515,00
2. Ausbildungsjahr	686,65	607,70
3. Ausbildungsjahr	772,50	695,25

Ansprechpartner:

Katja Zschaage

Telefon: 0351 8928-3406

E-Mail: katja.zschaage@smul.sachsen.de

Neue Fachschullehrgänge in Landwirtschaft und Hauswirtschaft am Fachschulzentrum Freiberg-Zug

Das Fachschulzentrum Freiberg-Zug plant im kommenden Schuljahr 2020/2021 die Eröffnung neuer Fachschulklassen in den Bildungsgängen zum/r „Staatlich geprüften Techniker/in für Landbau“ (Wintermodell) und zum/r „Staatlich geprüften hauswirtschaftlichen Betriebsleiter/in“ (berufsbegleitend in Teilzeitform).

Die Fortbildung ist gebührenfrei, beinhaltet die Erlangung der Ausbildereignung und kann über BAföG/Meister-BAföG gefördert werden. Offizieller **Anmeldeschluss ist der 1. Juni 2020.**

Nähere Informationen zur Fortbildung erhalten Sie telefonisch oder auf unserer Homepage unter <https://www.fachschulzentrum-freiberg-zug.de>.

Außerdem kann gern auch jederzeit mit der Schulleitung ein individueller Beratungstermin vereinbart werden.

Ansprechpartner:

Gerd Alscher (Schulleiter)

Maik Gebauer (stellv. Schulleiter)

Telefon: 03731 799-4561, - 4562

Telefax: 03731 799-4551

E-Mail:

fachschulzentrum@landkreis-mittelsachsen.de

Ausnahmegenehmigung für LKW vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot während der Ernte 2020

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat folgende allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen erlassen:

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Absatz 3 StVO für die Transporte in der Erntezeit 2020

Zur Vermeidung von Transport- und Lagerverlusten während der Ernte 2020 wird gemäß § 46 Abs. 2 StVO eine allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO erlassen:

I.

Die Sicherstellung der Erntetransporte ist als dringender Fall im Sinne der Ziffer I. Nr. 1 lit. a) zu Nr. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 46 StVO zu erachten.

Die Ausnahmegenehmigung gilt ab dem 1. Mai 2020 und endet mit Ablauf des

- 15. September 2020 für die Getreide- und Hülsenfruchternte
- 15. Oktober 2020 für die Getreide- und Hülsenfruchternte in den Gebirgsregionen
- 31. Oktober 2020 für die Futter- und Maisernte.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Transporte

1. vom Feld zum landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb,
2. vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb oder vom Feld
 - zu Siloanlagen, Lager- und Sammelstellen,
 - zu Betrieben oder Einrichtungen, die das Gut lagerungsfähig aufbereiten oder sofort weiterverarbeiten,
 - zu Einrichtungen des Landwarenhandels, zu Bahnhöfen, Kaianlagen oder sonstigen Verladestellen,
3. zwischen den unter 1. und 2. genannten Stellen

Die Ausnahmegenehmigung umfasst auch die Betankung landwirtschaftlicher Geräte und Fahrzeuge im Rahmen von Ziffer I.

Die samstäglichen Fahrverbote in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August jedes Jahres gemäß Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549), werden von dieser Ausnahmegenehmigung nicht berührt.

Die Benutzung von Bundesautobahnen ist nicht gestattet.

II.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonntags- und Feiertagsruhe, Wohnbevölkerung und Umwelt nur äußerst restriktiv, d. h. nur bei unbedingt notwendigen Fahrten Gebrauch gemacht werden.
2. In einem schriftlichen Fahrauftrag sind das amtliche Kennzeichen sowie Transportquelle und -ziel auszuweisen. Dieser ist vom Inhaber oder Leiter des landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebes bzw. der Einrichtung oder dessen Vertreter zu unterschreiben. Ein Fahrauftrag kann über mehrere Einsätze und/oder Tage ausgestellt werden.
3. Die für den betreffenden Transport zu verladenden Güter sind einzeln und genau aufzuführen.
4. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.

5. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind auch bei den Erntetransporten einzuhalten. Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist unbedingt nachzukommen.
6. Der jederzeitige Widerruf dieser Genehmigung bleibt vorbehalten.

III.

Diese Ausnahmegenehmigung ergeht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr **gebührenfrei**.

gez. Stephan Graf von Bullion
Referatsleiter

Hinweis

Landwirtschaftliche Zugmaschinen mit Anhängern unterfallen nicht dem Sonntags- und Feiertagsfahrverbot für LKW und damit nicht dieser Ausnahmegenehmigung. Ihr Betrieb an Sonn- und Feiertagen (SächsSFG) ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen nur dann erlaubt, wenn es sich um unaufschiebbare Arbeiten in landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere zur Ernte handelt. Soweit Arbeiten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zulässig sind, ist auf das Wesen des Tages Rücksicht zu nehmen.

Ansprechpartner SMEKUL:

Michael Kaßner

Telefon: 0351 564-23104

E-Mail: michael.kassner@smul.sachsen.de

Erfassungen des LfULG im Bereich Naturschutz

Das LfULG hat die Aufgabe, fachliche Grundlagen für regionale Förderschwerpunkte und -maßnahmen zu erarbeiten sowie Fördermaßnahmen zu bewerten, fachlich zu begleiten und ihren Erfolg zu kontrollieren (vgl. § 1 Nr. 12 Zuständigkeitsverordnung Naturschutz – NatSchZuVO). Dazu sind im Jahr 2020 von der Abteilung Naturschutz, Landschaftspflege folgende Untersuchungen geplant:

- Erfassungen zum Indikator „Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert“ (high nature value farmland = HNV-Farmland-Indikator): Sachsenweite Kartierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Landschaftselementen nach Qualität und Umfang auf jeweils 100 ha großen Stichprobenflächen. Die Probeflächen sind über alle Landkreise und kreisfreien Städte (außer der Stadt Leipzig) verteilt.
- Erhebungen naturschutzfachlicher Daten auf ausgewählten Flächen, die nach der Richtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2014) mit den Vorhaben Biotopsanierung durch Mahd bzw. Entbuschung von Biotop- und Habitatflächen gefördert wurden und in den Landkreisen Erzgebirgskreis, Mittelsachsen, Vogtlandkreis, Zwickau, Görlitz, Meißen, Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, Landkreis Leipzig, Nordsachsen bzw. in der kreisfreien Stadt Dresden liegen.
- Erhebungen naturschutzfachlicher Daten von Objekten, die in der vergangenen Förderperiode im Rahmen der Förderrichtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2007) mit dem Vorhaben Anlage von Hecken gefördert wurden und sich in den Landkreisen Bautzen, Meißen bzw. Mittelsachsen befinden.
- Untersuchungen zum Rückgang ausgewählter, hochgradig gefährdeter Tagfalter, Rot- und Grünwiderchen: Erfassung ausgewählter Arten der Tagfalter, Rot- und Grünwiderchen in verschiedenen Lebensräumen in allen Landkreisen und allen kreisfreien Städten.

Weil sich die Erhebungen im Rahmen der oben genannten Untersuchungen insgesamt auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, werden sie öffentlich bekannt gemacht.

Weitere grundsätzliche Informationen zu den Begleituntersuchungen sind im Internet einsehbar unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/25161.htm>.

Die LfULG-Bediensteten und deren Beauftragte führen die Dienstaussweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mit.

Ansprechpartner LfULG:

Referat 63: Landschaftspflege

Andre Hilbrich

Telefon: 03731 294-2319

E-Mail: andre.hilbrich@smul.sachsen.de

Information zu Monitoringvorhaben der BfUL

Information nach § 37 Abs. 2 SächsNatSchG zur Durchführung von Monitoringvorhaben 2020 der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft, Fachbereich 55, Messnetz Naturschutz

- Gemäß dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen vom 6. Juni 2013¹ in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden², hat die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) die Aufgabe, Daten im Rahmen von Monitoringmaßnahmen nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG zu erfassen, aufzuarbeiten und für die fachliche Durchführung den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.
- Die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden sind gesetzlich befugt³, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen.⁴ Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagd Ausübung zu vermeiden sind.
- Gemäß dem Sächsischen Naturschutzgesetz⁵ sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen. Da sich die Erhebungen im Rahmen des oben genannten Monitorings auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, erfolgt die Benachrichtigung hiermit in Form einer öffentlichen Bekanntmachung.
- **Die BfUL führt mit eigenen Bediensteten sowie mit Beauftragten im Jahr 2020 folgende Untersuchungen durch:**
 - I Erhebung vogelkundlicher Daten in 39 Vogelschutzgebieten.
Weitere Informationen zu den Erhebungen finden sich unter:
<https://www.bful.sachsen.de/fachbereich-55-messnetz-naturschutz-4849.html>
(Name und Lage der Untersuchungsgebiete)
<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/23914.htm> (SPA-Monitoring)
 - II Erhebung von Daten zu Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in 41 FFH-Gebieten sowie im Bereich von 10 Messtischblätter (TK 25):
 - III Erhebung naturschutzfachlicher Daten in einem dauerflächengestützten Monitoring von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie sowie zu Arten der Vogelschutzrichtlinie. Erhobene Arten nach FFH-Richtlinie sind: Biber, Haselmaus, Fledermäuse, Glattnatter, Zauneidechse, Würfelnatter, Abbiss-Scheckenfalter, Eschen-Scheckenfalter, Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer, Asiatische Keiljungfer, Grüne Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Froschkraut, Liegendes Buchsenkraut, Scheidenblütgras, Liegendes Büchsenkraut, Firnisglänzendes Sichelmoos, Rogers Kaputzenmoos. Bezüglich der Vogelschutzrichtlinie betrifft das besondere das Monitoring häufiger Brutvogelarten und die Wasservogelzählung.
- Die im Jahr 2020 in Bearbeitung befindlichen Gebiete finden Sie im Internet unter:
<https://www.bful.sachsen.de/fachbereich-55-messnetz-naturschutz-4849.html>.
- Weitere gebietsspezifische Informationen, insbesondere zu Lage und Abgrenzung der FFH-Gebiete sowie der Vogelschutzgebiete finden Sie unter:
<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8049.htm> und

1 § 48, Abs. 3, Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen

2 § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Zuständigkeitsverordnung Naturschutz – NatSchZuVO) vom 13. August 2013

3 § 37, Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen

4 im Rahmen von Satz 1 des § 37 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen

5 nach § 37 Abs.2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20433.htm> > NATURA 2000 > Umsetzung in Sachsen > Monitoring und Berichtspflichten.

- Die BfUL-Bediensteten und deren Beauftragte sind verpflichtet, die Dienstausweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Arbeitskräfte und Berufsnachwuchs in den Grünen Berufen

Arbeitskräfte und Berufsnachwuchs brennende Themen für die grüne Branche. Analysen des LfULG zeigen, dass in den kommenden Jahren voraussichtlich noch weniger Fachkräfte als jetzt zur Verfügung stehen werden. Beim Nachwuchs steht die Landwirtschaft in Konkurrenz zu anderen Branchen wie dem Handwerk oder der Industrie. Gleichzeitig sind die Jugendlichen, die sich für eine Ausbildung in den Grünen Berufen entschieden haben, sehr zufrieden mit ihrer Wahl. Zu den Vorteilen gehören die abwechslungsreiche Tätigkeit oder der enge Bezug zwischen Mensch, Natur, Technik und Wirtschaft. Und weit mehr als die Hälfte der Jugendlichen bewertet ihre Ausbildungsbetriebe mit sehr gut oder gut.

In den kommenden Jahren müssen alle Akteure in der Agrarwirtschaft gut zusammenarbeiten, damit sich die Fachkräftesituation nicht zu einem großen Problem entwickelt. Die landwirtschaftlichen Praktiker können z. B. im Internet oder in sozialen Netzwerken für ihre Arbeit werben, Praktika und Tage des offenen Hofes anbieten oder vorhandene Fachkräfte eng an den Betrieb binden.

Im Sommer 2018 hatte das LfULG eine umfassende Umfrage zu diesem Thema bei Landwirtschaftsbetrieben durchgeführt. Wir möchten uns noch einmal bei allen, die sich daran beteiligt haben, herzlich für die Unterstützung bedanken! Sie haben einen wichtigen Beitrag zur Qualität der Studie geleistet, die kürzlich in der Schriftenreihe 4/2020 des LfULG veröffentlicht wurde. Die Veröffentlichung können alle Interessenten hier abrufen: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/35163>.

Die nächste Borkenkäfersaison startet!

Sobald die Temperaturen ansteigen, werden die Borkenkäfer wieder aktiv. Der Zeitpunkt ist abhängig von der Art und wird in wärmebegünstigten Gebieten eher sein als im Gebirge. Die Borkenkäfer schwärmen dann aus und besiedeln je nach Art vor allem Fichten, Kiefern oder Lärchen. Ein Zusammenbruch der derzeitigen Massenvermehrung ist nicht absehbar!

Auf die Waldbesitzer kommt damit wieder viel Arbeit zu: Nadelholzbestände sind erneut akribisch und regelmäßig auf den jetzt einsetzenden neuen Befall zu kontrollieren! Befallene Bäume sind schnellstmöglich vor dem Ausflug der neuen Käfergeneration zu fällen, aufzuarbeiten und abzufahren (oder zu entrinden bzw. mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln). Eine Zwischenlagerung des Holzes außerhalb des Waldes, mindestens 500 m von diesem entfernt, kann zweckmäßig sein. Dabei werden die Landwirte um Unterstützung gebeten!

Weitere Informationen und Hilfestellungen finden Sie zum Beispiel im Waldbesitzer-Portal auf den Internetseiten von Sachsenforst unter <https://www.sbs.sachsen.de/waldbesitzer-portal-8319.html>.

Auch dieses Jahr gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten, so z.B. für Waldschutzmaßnahmen, über die sich betroffene Waldbesitzer informieren können. Die Informationen können Sie hier abrufen: <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm>.

Mitteilungen

Ansprechpartner LfULG:

Referat 22: GAP, Informationsmanagement

Tobias Pohl

Telefon: 0351 2612-2211

E-Mail: tobias.pohl@smul.sachsen.de

Dr. Christoph Albrecht

Telefon: 0351 2612-2209

E-Mail:

christoph.albrecht@smul.sachsen.de

Aktuelle Hinweise

Ansprechpartner für Informationen und Hilfestellungen:

Örtlich zuständige Revierförster von Sachsenforst

<https://www.sbs.sachsen.de/foerstersuche-27430.html>

-> Förstersuche

Ansprechpartner zu forstrechtlichen Fragen oder zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln:

Untere Forstbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte

Befragungen



Ansprechpartner LfULG:

Referat 22: GAP, Informationsmanagement

Nikolaus Staemmler

Telefon: 0351 2612-2217

E-Mail:

nikolaus.staemmler@smul.sachsen.de

Tobias Pohl

Telefon: 0351 2612-2211

E-Mail: tobias.pohl@smul.sachsen.de

Landwirte-Umfrage 2020: Digitale Technologien in der Landwirtschaft

Aufruf zur Teilnahme an der Online-Umfrage

Wie gestaltet sich die Einführung **Digitaler Technologien** und wie stehen Sie zu diesem Thema? Verschiedene branchenübergreifende Veröffentlichungen und auch die letzte Agritechnica fokussierten diesen Megatrend.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) und die Landesanstalt für Landwirtschaft in Bayern (LfL) führen dazu eine Unternehmensbefragung durch. Diese Umfrage erfasst **Zweck, Nutzen und Einsatz von digitalen Technologien** in landwirtschaftlichen Betrieben.

Die Umfrage ist ein Baustein des Teilprojekts: „Betriebliches Datenmanagement und Farm-Management-Informationssysteme“ (FMIS). **Ziel** dieses Projekts ist das Aufzeigen von Möglichkeiten und Empfehlungen für ein **sicheres sowie selbstbestimmtes Datenmanagement** in den Betrieben.

Bitte beteiligen Sie sich an der Umfrage und bringen Sie Ihre persönliche Meinung und Ihre Erfahrungen mit ein. Der Erfolg der Befragung ist nur durch IHRE aktive Teilnahme möglich!

Die Umfrage wird online und anonym durchgeführt. Die Beantwortung des Fragebogens wird etwa 15 – 20 Minuten beanspruchen. Den Fragebogen erreichen Sie über den nebenstehenden QR-Code oder unter:

<https://umfragen-neu.bayern.de/limesurvey/index.php/616766?lang=de>.

Veranstaltungen, Schulungen

Ansprechpartner LfULG:

Referat 91: Berufliche Bildung,

Zuständige Stelle

Katja Zschaage

Telefon: 0351 8928-3406

E-Mail: katja.zschaage@smul.sachsen.de

Fachschule für Landwirtschaft Zwickau

Sven Haferkorn

Telefon: 0375 5665-22

E-Mail: sven.haferkorn@smul.sachsen.de

Informationsveranstaltung zum neuen Vorbereitungslehrgang Pferdewirtschaftsmeister

Im Herbst 2020 soll ein nächster Meistervorbereitungslehrgang im Beruf Pferdewirt/ in (Fachrichtungen: Pferdehaltung und Service; Pferdezucht; Spezialreitweisen) an der Fachschule für Landwirtschaft Zwickau starten. Zur Durchführung des Lehrgangs und zu den Prüfungsanforderungen laden wir am 8. Mai 2020 von 09:30 bis 13:30 Uhr zu einer Informationsveranstaltung in die Fachschule Zwickau, Werdauer Straße 70, ein.

Anmeldungen zur Prüfung für diesen Lehrgang können **bis 29. Mai 2020** an die zuständige Stelle für Berufliche Bildung gesendet werden. Das entsprechende Formular finden Sie unter: <https://www.gruene-berufe.sachsen.de/meisterfortbildung-4157.html>

Tag der offenen Tür: Landwirtschaft zwischen Tradition und smart farming

Traktor fahren, Tierschau und vieles mehr am 13. Juni im Lehr- und Versuchsgut Köllitsch

Das Lehr- und Versuchsgut Köllitsch (LVG) führt am **13.06.2020** wieder den traditionellen Tag der offenen Tür durch. Unter dem Motto „Landwirtschaft zwischen Tradition und smart farming“ wollen wir Fachleuten, landwirtschaftlich Interessierten sowie der breiten Bevölkerung das LVG Köllitsch, als Schaufenster der Landwirtschaft, näherbringen. Dazu laden wir Sie recht herzlich ein.

Seit Übernahme des Versuchsgutes am 01.07.1992 in die damalige Landesanstalt für Landwirtschaft haben sich Infrastruktur und Aufgabenvielfalt des LVG Köllitsch fortlaufend weiterentwickelt. Am 13.06.2020 laden wir Sie in der Zeit von 10:00 bis 16:00 Uhr herzlich ein, diese Entwicklung selbst in Augenschein zu nehmen.

Bei der traditionellen Tierschau, Stallbesichtigungen und Fahrten mit Traktor und Anhänger durch unsere Fluren kommen alle auf ihre Kosten. Sie können sich über die guten Rahmenbedingungen unseres Bildungsangebotes informieren.

Egal ob Ausbildung, Fortbildung oder Weiterbildung, Köllitsch hat ein umfangreiches, praxisbezogenes Lehrgangsangebot. Zahlreiche Infostände, thematische Rundfahrten

durch die Versuchsfelder oder die Besichtigung der modernen Lehrkabinette geben einen praktischen Einblick in unsere vielfältigen Tätigkeitsfelder.

Ein besonderer Höhepunkt bildet an diesem Tag auch die Demonstration von zahlreichen Innovationen auf dem Gebiet der Flächenbewirtschaftung und der Tierhaltung durch Nutzung von Möglichkeiten zur Digitalisierung.

Technikliebhaber kommen auch bei der Ausstellung moderner und historischer Landtechnik auf ihre Kosten. Sogar das Fahren von landwirtschaftlichen Maschinen ist an diesem Tag unter Aufsicht für jedermann möglich.

Auf die jüngeren Besucher wartet ein Streichelzoo mit Lämmern, Kälbchen und Kaninchen. Austoben können sich die Kinder auf der Hüpfburg, Strohpypyramide und bei zahlreichen Spielen.

Für das leibliche Wohl mit Speisen und Getränken aller Art ist gesorgt. Frisch gebackenen Kuchen und duftenden Kaffee bieten die Landfrauen an. Ein Bauernmarkt unter anderem mit Molkereiprodukten, Eiern, Wurst, Honig sowie weitere Spezialitäten runden das kulinarische Angebot ab.

Ansprechpartner LfULG:

Ondrej Kunze

Telefon: 034222 46-2600

E-Mail: ondrej.kunze@smul.sachsen.de

Veranstaltungen des LfULG von April bis Juni

Die Veranstaltungsübersicht gibt den Stand Mittwoch, den 18.3.2020, wieder. **Die kursiv gesetzten Veranstaltungen wurden abgesagt.** Bitte informieren Sie sich wegen der derzeitigen Situation um den Corona-Virus nochmals vor der Veranstaltung über unser Internet in unserem Veranstaltungskalender über eventuelle weitere Absagen und Ersatztermine www.lfulg.sachsen.de/veranstaltungen.html.

Datum	Thema	Ort
02.04.20	<i>Unkrautregulierung auf Wegen und Plätzen</i>	Dresden
02.04.20	<i>Workshop Herdenschafhaltung</i>	Nossen
02.04.20	<i>Freiberger Kolloquium: »Der getreue Gewerke Johann Sebastian Bach. Über Zubußzahlungen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bei Zechen im Freiberger Revier«</i>	Freiberg
02.04.20	<i>Geokolloquium „Moderne Datenhaltung in der Geologischen Kartierung“</i>	Freiberg
04.04.20	<i>Grundlehrgang Imkerei – Teil V</i>	Köllitsch
04.04.20	<i>Homöopathie beim Rind – Notfallapotheke und Arzneimittelherstellung</i>	Köllitsch
07.04.20	<i>Anwenderseminar Kuhsignale</i>	Köllitsch
08.04.20	<i>Feldtag mit Maschinenvorführung</i>	Köllitsch
14.04.20	<i>Quereinsteigerkurs Schwein</i>	Köllitsch
16.04.20	<i>Feldtag „Herbizidfreie Unkrautregulierung in Leguminosen“</i>	Augustsburg
20.-24.04.20	<i>Elektrofischereilehrgang</i>	Königswartha
21.04.20	<i>Automatisch gesunde Kühe</i>	Oederan
21.04.20	<i>Grünlandseminar »Aktuelle Mischungen und Sorten für Nach- und Neuansaat im Futterbau«</i>	Pöhl
22.04.20	<i>Versuchsbesichtigung Beet- und Balkonpflanzen</i>	Dresden
22.04.20	<i>Versuchsbesichtigung Freilandschnitt</i>	Dresden
22.04.20	<i>Praktische Geflügelhaltung – Gesundheitsmanagement</i>	Köllitsch
23.04.20	<i>Sachkunde Tiertransport-VO Ergänzungslehrgang</i>	Köllitsch
23.04.20	<i>Geokolloquium</i>	Freiberg
23.04.20	<i>Versuchsbesichtigung Lagerzwiebeln</i>	Dresden
25.04.20	<i>Naturschutzgebiete in Sachsen – Tafelsilber der Natur: NSG Aschbachtal</i>	Reichenbach
30.04.20	<i>Neue Technologien und Medien in der Berufsbildung – Möglichkeiten zur Fachkräftesicherung in den Grünen Berufen</i>	Köllitsch
30.04.20	<i>Grünlandseminar Gatterwild</i>	Nossen
05.05.20	<i>Profimelken</i>	Köllitsch
06.05.20	<i>RAINMAN Abschlusskonferenz</i>	Dresden
06.-07.05.20	<i>Messe vocatium</i>	Leipzig
07.05.20	<i>Freiberger Kolloquium: »Die neuen Kumpel aus der Petrischale – Aktuelle Entwicklungen in der biotechnologischen Rohstoffgewinnung«</i>	Freiberg
12.05.20	<i>Grünlandseminar »Mehr Fleisch aus Gras - Mutterkühe und artenreiches Grünland«</i>	Pöhl
13.-14.05.20	<i>Annaberger Klimatage</i>	Annaberg-Buchholz
14.05.20	<i>Geokolloquium: »Ist der Basalt ein Sachse? Wissenschaftshistorische, petrographische und vulkanologische Untersuchungen am Burgberg Stolpen, der Typlokalität für Basalt seit 1546«</i>	Freiberg

Datum	Thema	Ort
16.05.20	Homöopathie zur Gesunderhaltung der Klauen bei Milchrindern	Köllitsch
19.05.20	Kälberaufzucht	Köllitsch
19.05.20	Tierschutzgerechte Ferkelkastration - Isofluran	Köllitsch
20.05.20	Abschlusskonferenz Projekt ResiBil	Oybin
26.05.20	Feldtag Grünlandnutzung mit Agrarumweltmaßnahmen	Dresden
27.-28.05.20	Messe vocatium	Chemnitz
28.05.20	Feldtag Baruth	Malschwitz
03.06.20	Flurfahrt für Jedermann	Köllitsch
04.06.20	Einführung in die Schafschur	Köllitsch
04.06.20	Feldtag Pommritz	Hochkirch
04.06.20	Pillnitzer Erdbeertag	Dresden
04.06.20	Geokolloquium: »Das Silberbergwerk „Erzengel Michael" im Pfarrholz zu Mohorn«	Freiberg
06.06.20	Exkursion Tafelsilber der Natur	Dresden
09.06.20	TDI Schulungstag Digitalisierung Rinderhaltung	Köllitsch
09.06.20	Versuchsfeldführung Kernobst	Dresden
10.06.20	Feldtag Ökologischer Landbau und Biodiversität	Nossen
10.06.20	Zentraler Bildungstag für Studierende Öko-Landbau und Biodiversität	Nossen
11.06.20	Feldtag Sortenprüfung Nossen	Nossen
11.06.20	Freiberger Kolloquium: »Geschichte, Gegenwart und Zukunft der Halbleiterindustrie in Freiberg«	Freiberg
13.06.20	Tag der offenen Tür im Lehr- und Versuchsgut Köllitsch	Köllitsch
13.06.20	Tag des Friedhofsgärtners	Dresden
16.06.20	Sächsisches Gewässerforum	Freiberg
16.06.20	Versuchsfeldbegehung Markerbsen	Dresden
17.06.20	Fachtagung Schnittblumen	Dresden
18.06.20	Weidezaunbau und Herdenschutz auf schwierigem Gelände	Köllitsch
19.06.20	Lange Nacht der Wissenschaften	Dresden
23.06.20	Feldtag Salbitz	Salbitz
26.06.20	Feldtag Pflanzenschutz und Düngung	Nossen

Detaillierte Informationen unter: www.lfulg.sachsen.de/veranstaltungen.html

Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch und Graditz:

Viola Schlegel, Telefon: 034222 46-2622, E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

Ansprechpartner für alle Veranstaltungen außer in Köllitsch und Graditz:

Julia Leuschner, Telefon: 0351 2612-2113, E-Mail: julia.leuschner@smul.sachsen.de

Veröffentlichungen

Detaillierte Informationen unter:
www.publikationen.sachsen.de

Ansprechpartner LFULG:

*Referat 21: Grundsatzangelegenheiten,
Öffentlichkeitsarbeit*

Julia Leuschner

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail: julia.leuschner@smul.sachsen.de

Neue Veröffentlichungen des LFULG

Schriftenreihen (elektronisch verfügbar)

- Konzepte großmaßstäbiger Bodenkarten, Heft 1/2020
- Meteorologische Einflüsse auf Stickstoffdioxid, Heft 2/2020
- Regionale Klimaprojektionen für Sachsen, Heft 3/2020
- Arbeitskräfte und Berufsnachwuchs in den grünen Berufen, Heft 4/2020

Daten und Fakten

- Überwachung und Kontrolle im Ökologischen Landbau
- Informationsdienst Pflanzenschutz
- Wirtschaftliche Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe in Sachsen
- Aquakultur und Binnenfischerei in Sachsen
- Pferdehaltung in Sachsen

Informations- und Servicestelle Löbau

Antragstellung Agrarförderung 2020

Wir erinnern alle Landwirte an die Abgabe der Anträge auf Direktzahlung und Agrarförderung bis 15.05.2020 in der Informations- und Servicestelle Löbau. Die Antragstellung erfolgt wieder mit der Internet-Anwendung „DIANAweb“.

Die Informationsunterlagen zur Antragstellung sind bereits verschickt. Mit einem gesonderten Schreiben erhalten Sie wie gewohnt einen Terminvorschlag zur Antragsabgabe. Bitte setzen Sie sich mit dem zuständigen Bearbeiter in Verbindung, wenn Sie den vorgeschlagenen Termin nicht wahrnehmen können oder eine Terminänderung wünschen.

Förderung

Ansprechpartner:

Birgit Hänsch

Telefon: 03585 454-508

E-Mail: birgit.haensch@smul.sachsen.de

Nutzung/Einzug Zahlungsansprüche (ZA) 2020

Vor dem Antragstermin 2020 sollte jeder Antragsteller rechtzeitig prüfen, wie viele ZA prämierelevant in seinem ZA-Konto zur Verfügung stehen.

<https://www3.zi-daten.de/>

Bei der Übertragung von ZA im aktuellen Antragsjahr sind von beiden Handelspartnern (Abgeber und Übernehmer) folgende Fristen einzuhalten:

Bei Übertragung bis 15.05.2020 ist die Meldung in der ZID bis 09.06.2020 vorzunehmen. Erfolgt die Übertragung der ZA in der Zeit vom 16.05. bis 02.06.2020, ist die Meldung in der ZID bis 02.06.2020 notwendig.

Werden die Fristen versäumt, sind die ZA erst im **nächsten Antragsjahr** prämierelevant verfügbar.

Meldet sich nur der Abgeber und der Übernehmer versäumt die fristgerechte Meldung, werden die ZA „geparkt“, d. h. sie sind weder für Abgeber noch Übernehmer verfügbar.

Ansprechpartner:

Andrea Geyer

Telefon: 03585 454-532

E-Mail: andrea.geyer@smul.sachsen.de

Hinweise zu Maßnahmen nach AUK/ÖBL/TWN

Der fünfjährige Verpflichtungszeitraum ist bei einigen Antragstellern nach den RL AUK/2015, ÖBL/2015 und TWN/2015 bereits zum 14.5.2020 erfüllt.

Daraus ergibt sich für einige Antragsteller die Frage, ob und unter welchen Bedingungen eine Neuverpflichtung oder Verlängerung von Verpflichtungen möglich ist.

Richtlinien AUK/ 2015 und TWN/2015

Ab dem Antragsjahr 2020 sind für auslaufende mindestens fünfjährige Verpflichtungen im direkten Anschluss Verlängerungen auf Antrag möglich. Der Antrag erfolgt im Rahmen der InVeKoS-Antragstellung mit der Antragssoftware DIANAweb.

Die Verlängerungsmöglichkeit betrifft bei der Richtlinie AUK/2015 die Schläge mit ortsfesten sowie rotierenden Vorhaben.

Bei der RL TWN/2015 kann für die Schläge mit ortsfesten Vorhaben ein Verlängerungsantrag gestellt werden.

Der Verlängerungsantrag ist für alle ortsfesten und rotierenden Vorhaben freiwillig. Alle bisherigen Regeln für Flächenzugänge und -abgänge gelten weiter und alle bestehenden Verpflichtungen und Auflagen sind uneingeschränkt zu erfüllen.

Bei mehreren ortsfesten Schlag- und/oder rotierenden Vorhabenverpflichtungen können für alle oder nur für einige Verpflichtungen Verlängerungsanträge gestellt werden. Die Verlängerung einer Verpflichtung für einen ortsfesten Schlag betrifft die gesamte bisherige Fläche des Schlages, eine Teilung oder Erweiterung des Schlages ist nicht möglich.

Ansprechpartner:

RL AUK/2015 und RL ÖBL/2015

Heidi Baresch

Telefon: 03585 454-525

E-Mail: heidi.baresch@smul.sachsen.de

Felix Garbe

Telefon: 03585 454-533

E-Mail: felix.garbe@smul.sachsen.de

RL TWN/2015

Sabine Steinert

Telefon: 03585 454-517

E-Mail: sabine.steinert@smul.sachsen.de

Bei der Verlängerung eines rotierenden AUK-Vorhabens gilt weiterhin die Korridor-Regelung (+/- 20 % bei den Vorhaben AL 2a, AL 5a, AL 5d, AL 6b, AL 7, GL 5e bzw. mindestens 5 % der Ackerfläche des Betriebes im Freistaat Sachsen bei dem Vorhaben AL 4 oder mindestens 10 % der Ackerfläche des Betriebes im Freistaat Sachsen bei dem Vorhaben AL 3).

RL ÖBL/2015

Für die RL ÖBL/2015 wird mit Abgabe einer mindestens fünfjährigen Verpflichtung ein neuer fünfjähriger Verpflichtungszeitraum eingegangen. Wie bisher gibt es keine Zugangsbeschränkungen, so können weiterhin Neuanträge gestellt werden.

Landwirtschaftliche Erzeugung

Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz

Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln verliert an gesellschaftlicher Akzeptanz. Umso wichtiger ist ein konsequent sachgerechter Einsatz im Sinne des Integrierten Pflanzenschutzes nach guter fachlicher Praxis.

Aufgrund der begrenzten Anzahl zugelassener Wirkstoffe und weiter zunehmender Resistenzen gegen unterschiedliche Wirkstoffgruppen bei Unkräutern, bei tierischen Schaderregern und auch bei Pilzkrankheiten ist eine konsequente Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von weiteren Resistenzen ein wichtiger Schwerpunkt. Deshalb sind eine möglichst breite Fruchtfolge und der konsequente Wirkstoffwechsel von großer Bedeutung.

Ein wesentlicher Bestandteil der „Guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz“ ist die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes. Diese sind definiert als eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird.

Vor dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist es generell wichtig, dass die Gebrauchsanleitung genau gelesen wird. Alle Anwendungsbestimmungen, Auflagen (z. B. zum Bienenschutz), Aufwandmengen und Anwendungszeitpunkte sind einzuhalten.

Vermeiden Sie als Anwender von Pflanzenschutzmitteln Abdrift und halten Sie die vorgeschriebenen Abstände zu gefährdeten Objekten, wie z. B. Gewässern, besonders schützenswerte Biotope, Kleingärten und Nachbarkulturen ein.

Die Einhaltung eines Mindestabstandes zu Flächen, auf denen sich Menschen regelmäßig aufhalten (z. B. Wohngrundstücke, öffentliche Flächen, Gärten) und begangenen Wegen, wenn zur Anwendung Personen auf dem Weg sind, ist durch den Anwender von Pflanzenschutzmitteln einzuhalten.

Beachten Sie bitte die Bestimmungen zum Gesundheitsschutz von Anwendern, Arbeitern und unbeteiligten Dritten.

Jeder Umgang mit Pflanzenschutzmitteln birgt Risiken und Gefahren für die Gesundheit von Mensch, Tier und für den Naturhaushalt. Der Anwender von Pflanzenschutzmitteln hat daher ein hohes Maß an Verantwortung.

Ansprechpartner:

Isabella Mörl

Telefon: 03585 454-520

E-Mail: isabella.moerl@smul.sachsen.de

Gerd Maucksch

Telefon: 03585 454-527

E-Mail: gerd.maucksch@smul.sachsen.de

Bald ist wieder Kiebitz-Zeit!

Mit dem beginnenden Frühjahr laufen nicht nur die Feldarbeiten in der Landwirtschaft wieder an, sondern es beginnt auch die Kiebitz-Zeit. Bis Ende März können Sie die Vögel in größeren Trupps auf dem Durchzug beobachten. Ab April halten sich dann Kiebitze einzeln oder in kleineren Gruppen längere Zeit auf den Äckern und Wiesen auf, um geeignete Brutplätze zu finden. Insbesondere Nassstellen, Senken, Erwartungsflächen für Sommerungen oder Stoppelflächen werden dafür bevorzugt. Wichtig ist für die Kiebitze eine freie Sicht nach allen Seiten! Die Brutzeit dieser Vogelart reicht bis Anfang Mai, die anschließende Zeit der Jungenaufzucht geht bis in den Juni.

Kiebitze sind vom Aussterben bedroht, somit ist jeder Brutplatz geschützt! Um Konflikten mit dem Gesetz vorzubeugen, sollten Sie die Feldarbeiten in dieser Zeit besonders aufmerksam durchführen: vor dem Fahrzeug auffliegende Kiebitze können

ein Hinweis auf ein Gelege sein. Schauen Sie nach und umfahren Sie das Gelege. Bitte informieren Sie die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises und verschieben Sie die weitere Bearbeitung dieses Bereiches bis die Gelege markiert sind. Wichtig: Das notwendige temporäre Nichtbefahren bzw. Nichtbewirtschaften von Kiebitz-Brutplätzen hat keinen Einfluss auf Ihren Direktzahlungsanspruch und die ggf. beantragte AUK-Prämie. Grundlage dafür ist die unverzügliche Information des zuständigen ISS/FBZ.

Darüber hinaus können Sie dem Kiebitz Gutes tun: Schaffen Sie eine „Kiebitzinsel“ und legen Sie z. B. an den von Kiebitzen bevorzugten Nassstellen eine Schwarzbrache an. Die Größe sollte zwischen 1 bis 3 ha liegen, aber auch kleinere Flächen sind schon hilfreich. Als „selbstbegrünte einjährige Brache“ kann dieser Schlag mit der Maßnahme AL 5a nach der RL AUK/2015 gefördert werden, wenn in dieser Maßnahme schon eine Verpflichtung besteht, ein Neueinstieg ist derzeit nicht möglich. Er kann aber auch als ökologische Vorrangfläche „EFA 062 Brachliegende Fläche“ ab 0,30 ha für die Direktzahlungen berücksichtigt werden. Mit dem Angebot dieser „Insel“ können Sie nicht nur die Kiebitzbruten lenken, diese Fläche kann auch helfen, CC-Verstöße zu vermeiden und das Ertragsrisiko zu mindern.

Zu den bestehenden Fördermöglichkeiten wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige ISS/FBZ.

Ansprechpartner:

Iris John

Telefon: 03578 3374-7481

E-Mail: iris.john@smul.sachsen.de

Neuer Kurs an der Fachschule für Landwirtschaft Löbau ab November 2020

In der landwirtschaftlichen Praxis sind Fach- und Führungskräfte gefragt, die kompetent und entscheidungsfreudig sind. Außerdem sollen sie ihre Mitarbeiter für ihre Anliegen begeistern können.

An der Fachschule für Landwirtschaft Löbau erhalten sie das erforderliche landwirtschaftliche sowie kaufmännische Wissen und lernen die richtigen Methoden kennen. Die Lehrkräfte garantieren durch praxisgerechte Lernsituationen einen engen Bezug der Schule zur Landwirtschaftspraxis.

Mit der während der Fortbildung anzufertigenden Facharbeit erhalten die Fachschüler die Möglichkeit, praxiswirksame Lösungen für betriebliche Aufgabenstellungen zu finden. Mehrere Projektstage in Landwirtschaftsbetrieben und Fachexkursionen ergänzen die Ausbildung.

Der nächste Kurs beginnt am 02. November 2020.

In zwei Winterhalbjahren findet ganztägig Unterricht in der Fachschule in Löbau statt. Im Sommerhalbjahr können die Fachschüler ihrer gewohnten Tätigkeit in den Landwirtschaftsbetrieben nachgehen. Nach erfolgreich bestandener Prüfung im Frühjahr 2022 sind sie „Staatlich geprüfter Wirtschaftler für Landwirtschaft“ mit vielfältigen Einsatzmöglichkeiten als Fach- und Führungskräfte in landwirtschaftlichen Unternehmen oder im landwirtschaftlichen Dienstleistungsbereich.

Die wichtigste Voraussetzung für die Zulassung ist ein erfolgreicher Berufsabschluss. Die **Bewerbungsfrist endet am 01.06.2020**.

Interessenten sind herzlich willkommen! Weitergehende Informationen erhalten Sie direkt in der Fachschule Löbau sowie unter

<https://www.lfulg.sachsen.de/fachschule-fur-landwirtschaft-10656.html>

Ansprechpartner:

Gerd Michler

Telefon: 03585 454-410

E-Mail: gerd.michler@smul.sachsen.de

Neuer Landwirtschaftsmeister- vorbereitungskurs ab Herbst 2020

Die Abschlussprüfungen unserer künftigen Landwirtschaftsmeisterinnen und -meister rücken näher. Nachdem Ende März die durchgeführten Versuchsanstellungen sowie die schriftlichen Ausarbeitungen zur Wirtschaftlichkeit des Unternehmens vor dem Prüfungsausschuss darzulegen und zu verteidigen waren, wartet nun noch die umfassende Beurteilung eines Gesamtbetriebes auf die Kandidaten.

Veranstaltungen, Schulungen

Ansprechpartner:

Frank Gäbler

Telefon: 03585 454-522

E-Mail: frank.gaebler@smul.sachsen.de

Die erfolgreichen Absolventen werden am 16. Juli 2020 aus den Händen des Landwirtschaftsministers stolz ihre Meisterbriefe entgegennehmen, die ihnen ein umfangreiches Wissen im Agrarbereich attestieren und sie zur Ausbildung des Berufsnachwuchses befähigen. Dazu wünschen wir ihnen jetzt schon viel Erfolg.

Der neue Vorbereitungslehrgang startet in Löbau im Herbst 2020. Über zwei Jahre wird auf die Meisterprüfungen vorbereitet. Zulassungsvoraussetzungen sind der Berufsabschluss und eine ausreichende landwirtschaftliche Praxis. Ein vorheriger Besuch der landwirtschaftlichen Fachschule wird dringend empfohlen. Weitere Informationen, unter anderem zu Fördermöglichkeiten und zur Antragstellung, sind zu erhalten unter <https://www.gruene-berufe.sachsen.de/meisterfortbildung-4157.html>

**Herausgeber:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.smul.sachsen.de/lfulg

Das LFULG ist eine nachgeordnete Behörde des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.

Diese Veröffentlichung wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: +49 351 2612-0, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: LfulG@smul.sachsen.de**Regionalteil:**

Informations- und Servicestelle Löbau mit Fachschule für Landwirtschaft

Georgewitzer Straße 50, 02708 Löbau

Petra Niemann, Telefon: +49 3585 454-310, Telefax: +49 3585 454-455, E-Mail: petra.niemann@smul.sachsen.de**Titelfoto:**

„Osterlämmer“; Foto: Pia Gäbler

Gestaltung, Satz und Druck:

Löbnitz Druck GmbH, Radebeul

Redaktionsschluss:

18.03.2020

Gesamtauflage:

3.400 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

*Täglich für
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de